

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Frau
Birgit Höpfner
Referat BA14
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

per E-Mail: Konsultation-03-16@bafin.de

Jörg Ortgies
Direktor
Telefon: +49 30 1663-2170
Telefax: +49 30 1663-2199
joerg.ortgies@bdb.de

AZ BdB: BA.03
Bearbeiter: Og/Gk

**Stellungnahme zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung
zur Änderung der Anzeigenverordnung (Konsultation
03/2016)**

22. April 2016

hier: GZ: BA 14-FR 2423-2015/0001

Sehr geehrte Frau Höpfner,

die Deutsche Kreditwirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur
Änderung der Anzeigenverordnung, zu dem wir im Folgenden
niedergelegte Anmerkungen haben.

Für weitere Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger
Mitglied der Geschäftsführung



Jörg Ortgies
Direktor

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die Anpassung der Anzeigenverordnung und den damit verbundenen Nachzug bereits im KWG umgesetzter Änderungen.

Generell sprechen wir uns dafür aus, dass auf Anzeigen verzichtet beziehungsweise auf bereits erfolgte Anzeigen oder Unterlagen verwiesen werden kann, soweit diese Informationen den zuständigen Behörden unzweifelhaft bekannt sind. Siehe zum Beispiel auch Stellungnahme zu §§ 5c, 5d und 7 (jeweils Abs. 2) AnzV-E.

Als überaus kritisch sehen wir jedoch die Manifestierung des Beteiligungsbegriffs nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) für die Zwecke der Anzeigenverordnung und die damit einhergehende Veränderung der Berechnungsmethodik bei bedeutenden Beteiligungen am Kapital eines Unternehmens (Artikel 1 Nr. 8).

Wurden gemäß der alten Regelungen bedeutende Beteiligungen nur dann zur Beurteilung der Risiken und der Risikotragfähigkeit eines Instituts herangezogen, wenn sie direkt oder indirekt über eine oder mehrere Tochterunternehmen gehalten werden, endet die Betrachtung gemäß § 7 Abs. 4 AnzV-E im Gegensatz dazu nicht bei dem letzten Tochterunternehmen. Die gemäß der CRR-Definition anzuwendende Berechnungsmethodik bei bedeutenden Beteiligungen am Kapital von Unternehmen setzt für die Zwecke des Anzeigewesens die vollständige Transparenz gegebenenfalls nachfolgender Beteiligungsstrukturen beim Beteiligungsnehmer voraus. Der dadurch entstehende Umfang zu betrachtender Beteiligungen geht damit deutlich über den bisherigen Anforderungsbereich des § 1 Abs. 9 KWG a.F. und das inhärente Ziel der Aufsicht, die wesentlichen Beteiligungen eines Institutes zu kennen, hinaus. Dies gilt insbesondere, wenn die Anzahl der Ebenen, durch die durchzuschauen ist, nicht beschränkt wird. Die nun uneingeschränkte Verwendung der CRR-Definition einer qualifizierten Beteiligung (Betrachtung sämtlicher direkter und indirekter qualifizierter Beteiligungen) für die Zwecke des Anzeigewesens nach KWG stellt eine Abkehr von der vorherigen Praxis dar, deren Nutzen nicht nachvollziehbar ist und nicht im Verhältnis zu den entstehenden Aufwänden und Folgen steht.

Bei konsequenter Anwendung der neuen Vorschriften sehen wir maßgebliche Auswirkungen auf die Beteiligungsfinanzierung. So kann die Ausweitung der Informationsanforderungen aus unserer Sicht zu einer Beschränkung entsprechender Investments oder gar einem Rückzug aus den entsprechenden Geschäften führen. Dies sehen wir dadurch begründet, dass Beteiligungen auf erster Ebene strikt unterhalb einer Kapitalgrenze von 10 % gehalten werden könnten, um eine weitere Durchschau zu vermeiden. Ebenfalls ist mit einem Rückgang der Abschlüsse im Beteiligungsgeschäft zu rechnen, sofern die notwendigen Reportingpflichten von Seiten des Beteiligungsunternehmens nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können.

Sollten Institute in Einzelfällen Informationen erhalten, wären die veränderten Anforderungen mit einer erheblichen Ausweitung der vorzuhaltenden Datenhaushalte und Belastung der Arbeitsprozesse beim meldepflichtigen Institut verbunden. Im Übrigen müsste bei jeder Veränderung in einem unmittelbaren Beteiligungsverhältnis, das zwar selbst die Meldeschwellen von 10 %, 20 % beziehungsweise 30 % über-/unterschreitet, die darunter liegende Beteiligungskette neu abgefragt werden. Umgekehrt müssten die Institute, ohne selbst Veränderungen in direkten Minderheits-Beteiligungsverhältnissen zu verzeichnen, Veränderungen in mittelbaren Beteiligungsverhältnissen anzeigen, über die sie aufgrund der bestehenden Minderheitsbeteiligung keine Kenntnis haben können.

Es besteht keine Rechtsgrundlage, auf deren Basis die Beteiligungsgeber die Informationen bei dem jeweiligen Unternehmen einfordern können. Dies gilt insbesondere außerhalb des Geltungsbereiches der nationalen Vorschriften und verstärkt im EU-Ausland. So werden die anzeigepflichtigen Institute nicht in der Lage sein, alle erforderlichen Anzeigen abzugeben, da die hierfür notwendigen Informationen über „Nicht-Töchter“ beziehungsweise über Unternehmen, auf deren Geschäftsführung kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, nicht vollumfänglich vorliegen. Die Beteiligungen liegen in der Regel außerhalb des Einflussbereichs des meldepflichtigen Instituts. Eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Die anzeigepflichtigen Institute werden folglich unbeabsichtigt Meldeverstöße verursachen. Fraglich ist, wie von Seiten der Aufsicht mit derartigen Meldeverstößen umgegangen werden soll. Insbesondere bei (denkbaren) Minderheitsbeteiligungen mehrerer Anzeigepflichtiger am gleichen Zielunternehmen würde sich die Anzahl der – im günstigsten Fall gleichlautenden, ansonsten aufgrund unterschiedlicher Informationsstände voneinander abweichenden – Anzeigen potenzieren.

Des Weiteren sehen wir auch im Rahmen der CRR keine vergleichsweise umfassende Auslegung des Begriffs der qualifizierten Beteiligung. Hier dient dieser primär der Beurteilung der Solvenzfähigkeit von Instituten (Säule I) offenbar zum Zwecke der Vermeidung von Ansteckungseffekten innerhalb des Finanzsektors. In Folge dessen stehen im Rahmen der Eigenmittelberechnung entsprechende Anforderungen zur Durchschau auf indirekte Beteiligungen primär im Zusammenhang mit Unternehmen der Finanzbranche. Auch im Rahmen der Großkreditvorschriften der CRR ist keine dem Anzeigewesen vergleichbare Durchschau auf indirekte Beteiligungen gefordert. So erfolgt eine Betrachtung vorhandener Strukturen zum einen nur anlassbezogen und zum anderen nur bis zur Ebene des jeweiligen Kreditnehmers.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass auch die europäischen Aufsichtsbehörden die im Konsultationsentwurf dargestellte Berechnungsweise nicht zwingend einfordern. Der Entwurf der „Guidelines for the prudential assessment of acquisitions of qualifying holdings“ (JC/CP(2015/003)) stellte auch eine sogenannte Kontroll-Option zur Auswahl. Danach soll eine indirekte bedeutende Beteiligung nur dann bestehen, wenn der indirekte Erwerber Kontrolle über die erwerbende Gesellschaft hat.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, welcher Zusatznutzen aus Sicht der Aufsicht mit der geplanten Ausweitung der Anzeigevorschriften verbunden ist und wie dieser die erheblichen Zusatzbelastungen bei den meldepflichtigen Instituten rechtfertigen könnte.

Im Detail

Zu Artikel 1 – Änderung der Anzeigenverordnung

§ 1a AnzV-E

§ 1a (Form der Anzeigen) des Referentenentwurfs sieht zukünftig eine Mehrfacheinreichung der Anzeigen vor und erlegt den Instituten darüber hinaus noch die Pflicht auf, die Übereinstimmung der mehrfach einzureichenden Anzeigen schriftlich zu bestätigen: „Anzeigen und Anträgen, die nach dieser Verordnung unmittelbar bei der BaFin einzureichen sind, ist jeweils zusätzlich eine elektronische Fassung beizufügen. Der schriftlichen Ausfertigung ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die schriftliche und die elektronische Fassung inhaltlich und bildlich übereinstimmen.“

Diese Mehrbelastung der Institute ist nicht mit dem Ziel des Bürokratieabbaus der Bundesregierung in Einklang zu bringen. So weist auch der Referentenentwurf selbst darauf hin, dass die „one in, one out“-Regel nicht eingehalten wird. Die im Referentenentwurf angeführten Argumente für die Mehrfacheinreichung der Anzeigen können wir nicht teilen. Wir schlagen daher nachdrücklich vor, die bisher zulässige Auswahl des Einreichungsweges beizubehalten. Sollte ein Institut den elektronischen Einreichungsweg wählen, sollte eine Einreichung bei der Bundesbank aus Gründen der Effizienz genügen.

Das Ansinnen der BaFin, erst bis 2020 auf die elektronische Aktenführung umgestellt zu haben, als Begründung für eine Mehrbelastung aller Institute ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Bereits heute werden regulatorische Meldungen in großem Umfang rein digital übermittelt (beispielsweise COREP, FINREP, statistische Meldungen), ohne dass ein zusätzliches schriftliches Formerfordernis zu erfüllen ist. Auch diese Meldungen sind rechtsverbindlich, sie sind insbesondere auch ohne Schriftform beziehungsweise papierhafte Belege für aufsichtliches Handeln relevant, wenn etwa bestimmte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen nicht mehr erfüllt werden. Ein Grund für die Mehrarbeit, die den Instituten durch die Anfertigung von Papierversionen auferlegt würde, ist für uns daher nicht erkennbar.

Wir geben insbesondere auch zu bedenken, dass die betreffenden Anzeigen der jährlichen Überprüfung gemäß § 25 PrüfBV unterliegen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der anzuzeigenden Angaben wird damit durch den unabhängigen Jahresabschlussprüfer gewährleistet.

Andererseits gibt es Institute, die aufgrund des insgesamt begrenzten Umfangs ihrer unterjährigen Einzelanzeigen diese bevorzugt papierhaft einreichen. Sollte eine elektronische Einreichung verpflichtend werden, stellt sich die Frage, mit welchen Aufwendungen die Umstellung für die betroffenen Institute verbunden wäre. Sollte für Einreichungen an die BaFin eine Lösung vergleichbar dem Extranet der Deutschen Bundesbank genutzt werden, wäre dies mit weiteren Kosten verbunden, da für die Nutzung des Datenexports eine gesonderte

Software Lizenz erworben werden müsste. Für den Fall, dass die BaFin auf eine andere technische Lösung als die Bundesbankeinreichung zurückgreifen wird, wäre dies eine weitere Erhöhung und Verkomplizierung der Bearbeitungsprozesse, da dann zwei unterschiedliche technische Einreichungswege und zusätzlich der physische Einreichungsweg an die BaFin zu bedienen wären.

Besonders unpraktikabel und kaum umsetzbar sind die doppelte Einreichung und die zusätzliche Bestätigung, dass die Versionen identisch sind in Bezug auf die Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 und 13 KWG (aktivistische Beteiligungsanzeigen). Neben den bereits genannten Punkten ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die melderelevanten Sachverhalte erheblich vermehren werden, da bei bedeutenden Beteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 36 EU-Verordnung 575/2013 nicht mehr auf den dem Institut zugerechneten sondern dem durchgerechneten Kapitalanteil abgestellt werden soll. Für jede Einzelanzeige noch eine Erklärung abgeben zu müssen, dass die Papierversion mit der elektronischen Version übereinstimmt, steht in keinem Verhältnis.

Im Sinne einer Effizienzerhöhung sowohl bei den Aufsichtsbehörden als auch bei den Instituten schlagen wir außerdem vor, dass die schriftlichen oder elektronischen Anzeigen nur bei einer Behörde, etwa der Deutschen Bundesbank (elektronisch mit dem bewährten Extranet-Verfahren), einzureichen sein sollten. Die Bundesbank möge diese dann ihrerseits entsprechend den Vorschriften an andere Behörden (BaFin, Europäische Zentralbank u. ä.) weiterleiten. Andernfalls wären von bedeutenden Instituten im schlimmsten Fall drei verschiedene Anzeigeformate an drei verschiedene Aufsichtsbehörden zu bedienen. Die Prozesse dazu existieren bereits heute, da die Bundesbank als zentraler Eingangskanal für mikroprudenzielle, makroprudenzielle und statistische Meldedaten der Institute fungiert und diese Daten an weitere berechnete Behörden weiterleitet. Jedenfalls bedarf es der Klarstellung, welche Anforderungen an eine „elektronische“ Einreichung gestellt werden.

Für eine Umsetzung der elektronischen Fassung, sowohl für Institute als auch unter Einschaltung von Rechenzentralen, muss dabei eine angemessene Umsetzungsfrist eingeräumt werden. Eine Umsetzung zum 1. Juli 2016 – vergleiche Begründung zur Verordnung und § 16a AnzV n. F. – ist nicht mehr realisierbar.

Zudem müssen die Aufsichtsbehörden ein den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Verfahren implementiert haben. Eine irgendwie geartete bloße ungesicherte Übersendung ist abzulehnen.

Schließlich bezieht sich die neue Regelung nur auf Anzeigen die unmittelbar bei der BaFin einzureichen sind. Wir gehen davon aus, dass alle Anzeigen, die gemäß § 1 Abs. 2 AnzV über einen Prüfungsverband einzureichen sind, hiervon nicht betroffen sind. Wir sehen insoweit den Tatbestand der unmittelbaren Einreichung nicht als erfüllt an.

§ 2 Abs. 6 AnzV-E

In § 2 Abs. 6 AnzV-E wird gefordert, dass übergeordnete Unternehmen einer Gruppe sicherzustellen haben, dass alle Mitglieder ihrer Gruppe, über die sie Informationen an die BaFin oder die Bundesbank zu melden haben, die entsprechenden Pflichten zur Führung einer Rechtsträgerkennung einhalten. Fraglich ist, ob hierunter alle Unternehmen der aufsichtsrechtlichen Gruppe fallen, die im Rahmen aktivischer Beteiligungsanzeigen gemäß KWG gemeldet werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AnzV-E

Bei Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 1b S. 2 KWG sind Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 24 Abs. 1 Nr. 17 KWG maßgeblichen Prozentsatzes zu machen. In Bezug auf den maßgeblichen Prozentsatz ist uns nicht klar, ob sich diese Angabe auf die Beteiligungshöhe oder auf den zu veranschlagenden Referenzzinssatz zur Ableitung der marktüblichen Bedingungen handelt. Des Weiteren ist uns nicht klar, welche Ausführungen in Bezug auf die „Art der Berechnung“ verlangt werden. Eine entsprechende Klarstellung wäre hier wünschenswert.

§§ 5 bis 5f. (allgemein) AnzV-E

In der Verordnungsbegründung wird auf die Merkblätter vom 3.12.2012 beziehungsweise 20.2.2013 verwiesen. Diese wurden jedoch am 4. Januar 2016 durch neue Merkblätter ersetzt und zuletzt am 5. April 2016 geändert. Wir bitten darauf zu achten, dass die Formulierungen in der Verordnung und in dem Merkblatt wortgleich sind.

Die Vermischung der Anzeigenpraxis nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 (Geschäftsleiter) und Nr. 15 (Aufsichtsratsmitglieder) KWG scheint uns nicht praktikabel, da sich Anzeigevorgänge prozessual unterscheiden. Wir schlagen daher eine differenzierte Darstellung für beide Anzeigevorgänge in unterschiedlichen Paragraphen vor.

§ 5 Abs. 5 AnzV-E

Mit Einreichung der nach § 5a und § 5b AnzV-E der Anzeige beizufügenden Unterlagen bestätigt das anzeigende Institut, dass die Unterlagen nach seinem Kenntnisstand richtig sind (§ 5 Abs. 5 AnzV-E). Nach unserer Auffassung ist bei dieser Prüfpflicht primär auf die Kenntnis der die Anzeige bearbeitenden Stelle in der Bank abzustellen, so dass sich aus dieser Prüfpflicht lediglich eine Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität ergibt. Der Hinweis über den Prüfungsumfang des Instituts sollte unseres Erachtens auch in die AnzV aufgenommen werden, um deutlich zu machen, dass für das Institut keine Verpflichtung besteht, aus unterschiedlichsten Informationsquellen die Richtigkeit der Angaben zu verifizieren. Eine Überprüfung der Angaben kann daher lediglich in den Fällen erforderlich sein, in denen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben aufkommen.

§ 5a AnzV-E

Die Aufzählung in § 5a Abs. 2 AnzV-E weicht geringfügig von der Darstellung im Merkblatt ab. Eine Angleichung wäre sinnvoll.

Die weiteren Anforderungen an den Lebenslauf in Abs. 3 sind geringer als im Merkblatt. Es fehlen die Anforderungen an die Darstellung der einzelnen Stationen des Berufslebens (Auszug aus dem Merkblatt: „Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der jeweilige Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben.“).

§ 5b AnzV-E

In § 5b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AnzV-E fehlt der Zusatz „und mit einer Verurteilung oder Einstellung gemäß den §§ 153 und 153a StPO abgeschlossen wurde“.

In § 5b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AnzV-E fehlt in der Verordnung der Zusatz „oder vergleichbares Verfahren“.

In § 5b Abs. 1 S. 2 AnzV-E fehlen folgende Tatbestände: „Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben. Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben. Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.“.

§ 5b Abs. 2 Nr. 5 AnzV-E

In § 5b Abs. 2 Nr. 5 AnzV-E fehlen folgende Einschränkungen gemäß Merkblatt „Reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, brauchen grundsätzlich nicht berücksichtigt zu werden.“.

Mit der Formulierung „Dabei ist der zeitliche Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten und Mandate, die die Person ausübt, zu erläutern und anhand einer Gesamtschau darzulegen, dass der Person ausreichend Zeit für die angezeigte Tätigkeit zur Verfügung steht“ wird im AnzV-E über die Anforderung der BaFin-Merkblätter hinausgegangen, da auch die Erläuterung des zeitlichen Aufwands für die einzelnen Tätigkeiten gefordert wird. In den korrespondierenden Merkblättern für Geschäftsleiter und Mitglieder der Verwaltungs-/Aufsichtsorgane ist eine Darstellung der zeitlichen Aufwände ausschließlich im Rahmen einer Gesamtschau und als geschätzte Summe gefordert. Diese Formulierung der Merkblätter sollte auch in die AnzV übernommen werden, da maßgeblich für die Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mandatsträgers allein die Summe aller zeitlichen Aufwände der Tätigkeiten ist. Diese überschießende Anforderung in § 5b Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 AnzV-E sollte daher unbedingt gestrichen werden.

Wir halten es für ausreichend, wenn das Aufsichtsratsmitglied bestätigt, dass ausreichend Zeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat vorhanden ist. Ergänzend kann zum Beispiel eine Angabe zum zeitlichen Umfang der anzuzeigenden Aufsichtsratsstätigkeit hinzugefügt werden.

§§ 5c Abs. 1 und 5d Abs. 1 AnzV-E

Die Einreichung eines Behördenführungszeugnisses in § 5c Abs. 1 AnzV-E sollte auf die Absicht der Bestellung begrenzt werden. Zurzeit wird Bezug auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG genommen, d. h. auch auf die „Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht“, vergleiche insoweit auch § 5b Abs. 1 AnzV-E, wo ebenfalls explizit nur die Absicht genannt wird.

Formulierungsvorschlag: „(1) Die in den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 über die Absicht (...)“.

Um den Prozessablauf der Anzeigen mit Blick auf das Gewerbezentralregister von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern zu beschleunigen, regen wir eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten von der Wohnsitzbehörde der anzuzeigenden Person zur BaFin an (analog der Vorgehensweise beim „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“).

§§ 5c Abs. 2 und 5d Abs. 2 AnzV-E

Bereits in der BaFin vorliegende Führungszeugnisse/Gewerbezentralregisterauszüge können gemäß den Merkblättern für Geschäftsleiter und Mitglieder der Verwaltungs-/Aufsichtorgane auch dann für die Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung einer Person herangezogen werden, wenn diese älter als drei Monate sind. Wir empfehlen die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahme von den Anforderungen nach §§ 5c Abs. 2 und 5d Abs. 2 AnzV-E analog den Merkblättern in die Anzeigenverordnung.

Interessengerecht wäre aus unserer Sicht zudem die generelle Zulässigkeit von Führungszeugnissen/Gewerbezentralregisterauszügen bis zu einer Dauer von sechs Monaten nach Ausstellung, insbesondere weil die Erfahrung gezeigt hat, dass bereits die fit&proper-Verfahren (zumindest bei bedeutenden Instituten) ca. drei Monate ab Einreichung der Anzeigen andauern.

§ 5c Abs. 5 AnzV-E

§ 5c Abs. 5 AnzV-E sollte um eine Regelung aus dem Merkblatt ergänzt werden: „Das zuständige Fachreferat der BaFin kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.“

§ 5e AnzV-E

Wir regen an, eine lediglich freiwillige Angabe für das Ausscheiden von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans vorzusehen. Dies ist insbesondere für den Fall einer Trennung im beiderseitigen Einvernehmen erforderlich, wenn die Parteien über die Gründe des Ausscheidens Stillschweigen vereinbart haben.

§ 7 Abs. 2 AnzV-E

Für Sammelanzeigen nach § 7 Abs. 2 AnzV-E sollte im Rahmen des übergeordneten Ziels eines Bürokratieabbaus geprüft werden, diese zu streichen. Unseres Erachtens erhält die BaFin über

die Einzelanzeigen und Prüfungsberichte jährlich die notwendigen Angaben zu derartigen Beteiligungen.

§ 7 Abs. 3 AnzV-E

§ 22 Abs. 3a WpHG wurde im Rahmen der Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie gestrichen. Folglich ist hier nur § 22 Abs. 1 bis 3 WpHG aufzuführen.

§ 7 Abs. 4 AnzV-E

Wir bitten um Beantwortung folgender Umsetzungsfrage: Bedingt die angestrebte Änderung für Anzeigen aktivischer Beteiligungsverhältnisse, dass bei den Anzeigen für passivische Beteiligungen (hier insbesondere Anzeige bedeutender Beteiligungen von Dritten an nachgeordneten Unternehmen des Instituts) die anzuzeigenden Beteiligungsketten ebenfalls auf „Nicht-Tochter-Ketten“ auszuweiten sind? Bislang endete die Kette der angezeigten Unternehmen, bei dem ersten Unternehmen, das nicht mehr ein „Mutter-Tochter-Verhältnis“ zum anzeigepflichtigen Institut begründet. Auf Änderungen in den mittelbaren Ketten beim beteiligten Dritten an nachgeordneten Unternehmen hat das Institut ebenfalls (wie Eingangs geschildert) keinen Einfluss.

§ 10a AnzV-E

Wir regen an, klarstellend aufzunehmen, an wen die Anzeige zu erfolgen hat, wie viele Ausfertigungen erforderlich sind und ob die Einreichung elektronisch oder papierhaft erfolgen soll.

§ 16a AnzV-E

Für Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 3 KWG sowie Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 3a S. 2 und 5 KWG sieht der Referentenentwurf Übergangsvorschriften vor. Die gewährte Übergangsregelung sollte analog auch für die Sammelanzeigen für aktivische Beteiligungen nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 2 KWG i.V.m. § 7 Abs. 2 AnzV gelten.

Anlage 2a (Formular PVZ):

Unseres Erachtens sollte das Ergebnis der Bestätigung des Aufsichtsratsmitglieds gestrichen werden, der BaFin über nachträgliche Änderungen zu berichten. Andernfalls bestünde beispielsweise auch die Anzeigepflicht von Änderungen in der Mandatsstruktur von Aufsichtsräten bei CRR-Instituten, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, was indes nicht durch das KWG gestützt ist. Gleiches gilt für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen naher Angehöriger.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Anlage 2a nunmehr für Anzeigen nach § 5b AnzV-E gilt.

Anlage 3 (Aktivische Beteiligungsanzeige) und Anlage 4 (Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen)

Angabe von Buchwerten

Es ist unseres Erachtens unklar, welcher Buchwert (HGB, IFRS oder GAAP) zu melden ist sowie ob die Angabe nur für direkte Beteiligungen des meldepflichtigen Instituts oder auch für mittelbare Beteiligungen zu machen ist. Sollte eine Meldung auch für mittelbare Beteiligungsbuchwerte, insbesondere für über „Nicht-Töchter“ gehaltene mittelbare Beteiligungen, vorgesehen sein, verweisen wir auf die voranstehenden Anmerkungen.

Wir bitten die Formulierung „auf Verlangen“ in § 7 Abs. 5 AnzV-E dahingehend zu konkretisieren, dass eine Einzelanzeige anfänglich ohne Angabe des Buchwertes erfolgen kann, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine direkte oder mittelbare Beteiligung handelt.

Anlage 6 (Nebentätigkeiten)

Im Rahmen der Veröffentlichung der neuen Merkblätter zu Geschäftsleitern und Aufsichts-/Verwaltungsratsmitgliedern wurde die Anlage 6 (Nebentätigkeiten) bereits angepasst.